



STADT RIETBERG

Dokumentation zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Nachtigallenweg“, 50. Änderung

Gliederung

- I. Ausgangslage und Planungsziel
- II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
- III. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls – tabellarische Beschreibung und Bewertung
 1. Merkmale des Vorhabens/Planstraße
 2. Standort des Vorhabens
 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen
 4. Fazit

Entwurf, Oktober 2020

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

I. Ausgangslage und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 235 „Nachtigallenweg“ aus dem Jahr 1977 überplant den Bereich zwischen der Platzstraße und der Lange Straße (L 782) im Norden, der Markenstraße im Osten, dem Nachtigallenweg im Süden und der Lange Straße (L 782) im Westen. In diesem südlich des Ortskerns Neuenkirchen gelegenen Siedlungsbereich wurden großflächig Wohn- und Mischgebiete festgesetzt.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 50. Änderung umfasst etwa 260 m² und liegt im nord-westlichen Bereich des Urplanwerks. Er wird im Norden durch die Platzstraße und im Süden durch die Aufweitung des Lerchenwegs begrenzt. Die westliche und östliche Grenze bilden die bestehende Bebauung bzw. eine Parkplatzfläche.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan verjüngt sich der aus südlicher Richtung kommende Lerchenweg mit einer Breite von 5,0 m im Änderungsbereich auf eine Breite von 2,5 m. Diese Planung wurde in der Örtlichkeit nur bedingt umgesetzt. Die Verkehrsfläche wurde bislang nur als Baustraße hergestellt, wobei der verengt geführte Bereich deutlich breiter als 2,5 m ist. Die angrenzenden Flächen wurden als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und sind mit Wohngebäuden bebaut bzw. werden als Parkplatz für einen hier ansässigen Handwerksbetrieb mit Ladenverkauf genutzt.

Der Lerchenweg wurde bislang nicht endausgebaut, die hier verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen liegen teilweise auf privatem Grund. Nachdem der Grunderwerb abgeschlossen werden konnte, verfolgt die Stadt Rietberg mit der vorliegenden 50. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235 das Ziel, die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich des Lerchenwegs auf eine Breite von mindestens 3,5 m zu erweitern. Somit kann dieser Teil des Straßenzugs nunmehr endausgebaut werden. Die vorliegende Änderung schafft die Voraussetzungen für die Umsetzung der Ausbauplanung mit einer (für das zu erwartende Verkehrsaufkommen) angepassten Fahrbahnbreite.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich des Bebauungsplans Nr. 235 als Wohnbaufläche dargestellt. Die 50. Änderung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Stadt geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Anforderungen des § 13a BauGB nach summarischer Prüfung erfüllt sind, so dass der Bebauungsplan Nr. 235, 50. Änderung „Nachtigallenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) aufgestellt wird.

II. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls

Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung auf Grundlage des § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung grundsätzlich abgesehen. Voraussetzung für das Verfahren gemäß § 13a BauGB ist, dass

- bestimmte Größenwerte eingehalten werden (Fall 1: zulässige Grundfläche GR gemäß § 19(2) BauNVO von unter 20.000 m², Fall 2: zulässige Grundfläche GR gemäß § 19(2) BauNVO von 20.000 - 70.000 m²),
- keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet werden – im Fall 2 ist dies durch eine allgemeine Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB zu klären,

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) (§ 1(6) Nr. 7b BauGB) bestehen,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Plangebiet und Ziele des Bebauungsplans Nr. 235, 50. Änderung sind eindeutig abgrenzbar. Die rechnerisch ermittelte Grundfläche gemäß § 13a(1) BauGB i. V. m. § 19(2) BauNVO lässt sich im Rahmen der vorliegenden Planung nicht ermitteln, da im Rahmen der 50. Änderung ausschließlich der Straßenquerschnitt angepasst wird und der Änderungsbereich lediglich 260 m² umfasst. Damit liegt die maßgebliche Grundfläche unter 20.000 m², anzuwenden ist somit das Verfahren nach § 13a(1) Nr. 1 BauGB („§ 13a BauGB, Fall 1“). Somit ist keine Vorprüfung des Einzelfalls anhand Anlage 2 BauGB durchzuführen.

Schutzgebiete gemäß § 1(6) Nr. 7b BauGB sind im Plangebiet und dem näheren Umfeld nicht vorhanden und werden somit nicht beeinträchtigt. Zudem bestehen durch die vorliegende Anpassung der Straßenverkehrsfläche nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten sind.

Das Planvorhaben erfasst keine Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Abweichend von den bundesrechtlichen Regelungen wird allerdings nach geltendem Wortlaut des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG NRW) in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) entsprechend der Formulierung unter Nr. 5 beim „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.¹ Zur inneren Erschließung der neuen Wohngebietsflächen wird vorliegend die Errichtung einer öffentlichen Erschließungsstraße vorbereitet, insofern kann nach Landesrecht das ggf. mögliche Erfordernis einer UVP-Vorprüfung nach derzeitigem Kenntnis nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt hat sich daher entschieden, vorsorglich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW i. V. m. § 7 UVPG (Neubauvorhaben) bezogen auf die geplante öffentliche Straße durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung wird nachfolgend in Form einer tabellarischen Beschreibung und Bewertung vorgenommen. Gemäß § 1 UVPG NRW werden der Prüfung die Kriterien der Anlage 2 UVPG NRW zugrunde gelegt. Ausgewertet werden die im Planverfahren bislang vorliegenden Informationen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

¹ Vgl. dagegen UVPG, Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“: Nr. 14.6 „Bau einer sonstigen Bundesstraße“

III. UVP-Vorprüfung – tabellarische Beschreibung und Bewertung

1. Merkmale des Vorhabens/Planstraße

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Bewertung / Erheblichkeit
1.1 Größe	Öffentliche Erschließungsstraße nach Bebauungsplan Nr. 235, 50. Änderung: ca. 260 m ²	UVP-Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG NRW erforderlich
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Bestand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht endausgebaute Verkehrsfläche, bereits asphaltiert - äußere Erschließung über die Platzstraße (Sammelstraße) vorhanden mit Anbindung zum Ortskern Neuenkirchen - umliegende Straßen hinreichend leistungsfähig - Fuß-/Radwegebeziehungen über umliegendes Straßen- und Wegenetz gegeben <p>Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Endausbau des Lerchenwegs mit einer Breite von mindestens 3,5 m 	<p>Verkehrsfläche bereits aktuell weitgehend versiegelt</p> <p>Auswirkungen auf Umgebung gering, Umweltrelevanz i. S. d. UVPG gering</p>
1.3 Abfallerzeugung	- Verwertung und Beseitigung bereits eingebauter Baumaterialien (Asphaltdecke) nach gesetzlich geregelten Vorgaben, keine Änderung der vorhandenen Situation	keine besondere Problematik erkennbar
1.4 Umweltverschmutzung, Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnstraßencharakter, nutzungsverträglich mit umgebenden Nutzungen - verkehrssichere Anbindung über Platzstraße, die eine gute und zügige Anbindung Richtung Ortskern Neuenkirchen aber auch weiterführend Richtung Gütersloh, Rietberg und Verl darstellt - Anliegerverkehre; wesentliche Ziel-/Quellverkehre und/oder übermäßige Belastungen der Platzstraße bzw. dortiger Anlieger sind aufgrund der geringfügigen Verbreiterung und des Straßenendausbaus unwahrscheinlich - im Vergleich zum Bestand nur geringfügige Änderungen der Geräuschsituation (Verkehr) zu erwarten - begrenzte Auswirkungen bei Bauarbeiten 	<p>keine besondere Problematik bzgl. Verkehrsmengen und/oder verkehrsbedingten Emissionen erkennbar</p> <p>keine Beeinträchtigungen durch Licht- oder sonstige Immissionen</p> <p>Auswirkungen auf Umgebung gering, Umweltrelevanz i. S. d. UVPG gering</p>
1.5 Unfallrisiko, v. a. bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - kein besonderes Unfall- oder Umweltrisiko durch untergeordnete Wohngebietsstraße erkennbar - Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe bei Umsetzung nicht grundsätzlich auszuschließen, aber bei Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlichen Standards keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten 	keine besondere Problematik erkennbar

2. Standort des Vorhabens

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anl. 2	Beschreibung / Auswirkungen	Bewertung / Erheblichkeit
2.1 Bestehende Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> - bestehende Straßenverkehrsfläche, im Umfeld bestehendes Wohngebiet mit Wohngärten und Erschließungsstraßen, - geringe Größe - keine Erholungsfunktion auf der Fläche und auf angrenzenden Flächen 	durch bauliche Vorprägung und geringe Flächengröße keine erheblichen Auswirkungen

Kriterium gemäß UVPG NRW, Anl. 2	Beschreibung / Auswirkungen	Bewertung / Erheblichkeit
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Wasser - Oberflächengewässer im Umfeld nicht betroffen - Lage außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten - geringe Neuversiegelung ohne erkennbare Auswirkungen auf Grundwasserqualität/-quantität, mittlerer Stand des Grundwassers unter Flur liegt zwischen 13 und 20 dm	keine erheblichen Auswirkungen
	Boden - Podsol (P81), zum Teil Gley-Podsol, schutzwürdiger Boden der Stufe 1 „Biotopentwicklung“; vollständig anthropogen überprägt und versiegelt	in geplanter Größenordnung keine erheblichen Auswirkungen
	Natur und Landschaft - Standort im Siedlungsbereich bereits durch Wohnbebauung und Verkehrswege vorgeprägt - biologische Vielfalt beschränkt auf Wohngärten und somit bereits eingeschränkt - Artenschutz: Störeinflüsse durch umliegende Nutzungen/Straßen, voraussichtlich geringe Bedeutung für spezialisierte seltene Tier-/Pflanzenarten auf der Fläche selbst, keine Vorkommen besonders besonders/streng geschützter Arten bekannt, gewisse Bedeutung für sogenannte „Allerweltsarten“	keine erheblichen Auswirkungen
2.3 Belastbarkeit Schutzgebiete/-objekte	Keine Natura 2000-Gebiete im Bereich des Vorhabens/im Umfeld.	keine erheblichen Auswirkungen
	Keine Naturschutzgebiete im Bereich des Vorhabens/im Umfeld	keine erheblichen Auswirkungen
	Keine Nationalparke im Bereich des Vorhabens/im Umfeld	nicht betroffen
	Keine Landschaftsschutzgebiete im Bereich des Vorhabens	nicht betroffen
	Keine Naturdenkmäler im Bereich des Vorhabens/Umfelds	nicht betroffen
	Keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen im Bereich des Vorhabens/Umfelds	nicht betroffen
	Keine gesetzlich geschützten Biotope im Bereich des Vorhabens	nicht betroffen
	Keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete im Bereich des Vorhabens/Umfelds	nicht betroffen
	Kein Gebiet mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen im Bereich des Vorhabens/Umfelds	nicht betroffen
	Dörflicher Charakter ohne Verdichtung im Sinne eines Gebiets mit hoher Bevölkerungsdichte	nicht betroffen
Keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften im Plangebiet	nicht betroffen	

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen	Das Vorhaben ist auf den betroffenen Bereich begrenzt und aus Umweltsicht unproblematisch. Untergeordnete Auswirkungen auf Nachbarschaft durch hinzukommende verkehrsbedingte Emissionen möglich, aber Wohnverträglichkeit wird hierdurch nicht beeinträchtigt.	keine erheblichen Auswirkungen
3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der geringen Auswirkungen der Planung kann ausgeschlossen werden.	keine Auswirkungen
3.3 Schwere und Komplexität	Durch das Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen mit besonderer Schwere oder Komplexität. Am Standort werden keine im Vergleich zu anderen Flächen zusätzlichen oder besonders gravierenden Auswirkungen verursacht.	keine Auswirkungen
3.4 Wahrscheinlichkeit	Im Rahmen des Straßenausbaus sind hiermit verbundene, geringfügige umweltbezogenen Auswirkungen wahrscheinlich.	keine erheblichen Auswirkungen
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die durch den Straßenausbau verursachte Flächeninanspruchnahme mit den hiermit verbundenen umweltbezogenen Auswirkungen ist dauerhaft. Eine Rücknahme der Planung ist aufgrund der bestehenden Versiegelung und der sehr geringen Größe nicht sinnvoll. Überschaubare Auswirkungen während der Bauphase sind zu erwarten, jedoch zeitlich begrenzt.	keine erheblichen Auswirkungen

4. Fazit

Die geplante Endausbau für einen Teilabschnitt des Lerchenwegs führt nach dem bisherigen Kenntnisstand zu **keinen erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG und/oder des UVPG NRW**. Aus allgemeiner Umweltsicht wird kein besonderes Erfordernis für Umplanungen gesehen. Der Straßenendbau beschränkt sich auf 260 m² einer schon heute weitgehend versiegelten Fläche. Eine besondere Problematik bzgl. neuer Verkehre wird nicht erwartet. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung und der geringen Flächengröße ist auch nicht mit wesentlichen Auswirkungen auf Belange von Wasser, Boden sowie Natur und Landschaft zu rechnen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen des Straßenprojekts am bestehenden Standort unter Umweltgesichtspunkten als geringfügig und vertretbar bewertet. Verbleibende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht gesehen. Im Ergebnis besteht nach UVPG und/oder UVPG NRW **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Rietberg, im Oktober 2020